

## Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Heide

2019

Nr. 3

Mittwoch, 20.02.2019

von Seite 9 bis 19

**Inhalt dieser Ausgabe:**

AMTLICHER TEIL		
<a href="#">Eichung von Messgeräten</a>	Seite	10
<a href="#">Erste Änderungssatzung zur Satzung des Kommunal-Diakonischen-Wohnungsverbandes Heide</a>	Seite	11
<a href="#">DER BENUTZUNGS- UND ENTGELTORDNUNG über die Mitbenutzung städtischer Schulräume, Sportplätze und Außenanlagen vom 01.01.2012 einschl. der 1. Änderung vom 24.01.2019</a>	Seite	13
	Seite	
NICHTAMTLICHER TEIL		
	Seite	
	Seite	
	Seite	
	Seite	

Herausgeber:

Stadt Heide, Der Bürgermeister, Postfach 1780, 25737 Heide, Telefon (0481) 6850-112



e-mail: [postoffice@stadt-heide.de](mailto:postoffice@stadt-heide.de); homepage: [www.heide.de](http://www.heide.de)

Erscheinungsweise und Bezug:

Das Amtliche Bekanntmachungsblatt der Stadt Heide erscheint an jedem 1. und 3. Mittwoch im Monat. Fällt der Erscheinungstag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erscheint es am folgenden Werktag. Zu beziehen ist das Amtliche Bekanntmachungsblatt der Stadt Heide einzeln oder im Abonnement.

Zusätzlich kann das Amtliche Bekanntmachungsblatt auf der Homepage der Stadt Heide „www.heide.de“ und auf dem Infoschild im Foyer des Rathauses, Postelweg 1 eingesehen werden.

## Amtlicher Teil

### **Eichung von Messgeräten**

An folgenden Terminen:

Montag,	<b>25.02.2019</b> , von 08.30 Uhr bis 14.30 Uhr,
Dienstag,	<b>26.02.2019</b> , von 08.30 Uhr bis 14.30 Uhr,
Mittwoch,	<b>27.02.2019</b> , von 08.30 Uhr bis 14.30 Uhr,

findet für die Bereiche

Stadt Heide, Amt KLG Heider-Umland, Amt Mitteldithmarschen und  
Amt Büsum-Wesselburen,

**in Heide auf dem städtischen Bauhof, Vogelweide 7,**

eine Nacheichung durch die Eichdirektion Nord statt.

Die Besitzer von eichpflichtigen Messgeräten haben die Möglichkeit, ihre Geräte innerhalb der oben angegebenen Zeit hergerichtet und gereinigt zur Eichung vorzulegen, sofern nicht ihre Abfertigung am Aufstellungsort vom Eichamt ausdrücklich zugelassen ist. Eichpflichtige, die den Termin nicht wahrnehmen können, haben ihre Geräte beim zuständigen Eichamt nach vorheriger Anmeldung einzuliefern.


Ordnungswidrig handelt, wer nicht gültig geeichte Messgeräte im geschäftlichen Verkehr verwendet oder bereithält.

25746 Heide, 05.02.2019  
S T A D T H E I D E  
Der Bürgermeister  
gez. Oliver Schmidt-Gutzat  
Bürgermeister

## **Erste Änderungssatzung zur Satzung des Kommunal-Diakonischen-Wohnungsverbandes Heide**

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – GkZ – in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein – GO – wird nach Beschluss

- der Verbandsversammlung am 22.01.2019
- des Kirchenkreisrates des Kirchenkreises Dithmarschen am 24.05.2018
- der Ratsversammlung der Stadt Heide am 21.03.2018

 folgende 1. Änderungssatzung erlassen:

### **Artikel 1:**

§ 1 Absatz 1 der Verbandssatzung des Kommunal-Diakonischen-Wohnungsverbandes Heide vom 22.11.2007 erhält folgende Fassung:

#### **§ 1**

##### **Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel**

(1) Die Stadt Heide und der Kirchenkreis Dithmarschen bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Der Zweckverband führt den Namen „Kommunal-Diakonischer-Wohnungsverband Heide“ und hat seinen Sitz in Heide.

### **Artikel 2:**

§ 5 Absatz 1 der Verbandssatzung des Kommunal-Diakonischen-Wohnungsverbandes Heide vom 22.11.2007 erhält folgende Fassung:

#### **§ 5**

##### **Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister der Stadt Heide und der stellvertretenden Pröpstin oder dem stellvertretenden Propst des Kirchenkreises Dithmarschen oder ihren Stellvertretenden im Verhinderungsfall. Die Verbandsmitglieder entsenden jeweils zwei weitere Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Jedes weitere Mitglied hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

## **Artikel 3:**

§ 13 Absatz 1 der Verbandssatzung des Kommunal-Diakonischen-Wohnungsverbandes Heide vom 22.11.2007 erhält folgende Fassung:

### **§ 13**

#### **Deckung des Finanzbedarfes**

(1) Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfes von seinen Mitgliedern eine Umlage nach dem Saldo aus der Finanzrechnung, soweit die sonstigen Einzahlungen, insbesondere die Zuschüsse Dritter, Verwaltungsgebühren, Kostenersatzleistungen, Mieten und mietähnliche Entgelte und andere Einzahlungen zur Deckung der Auszahlungen nicht ausreichen. Verwaltungskosten und Sozialleistungen, die unmittelbar aufgrund der Übertragung von Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung entstehen, werden dem Zweckverband auf Anforderung direkt durch die Stadt Heide erstattet. Die Stadt Heide und der Kirchenkreis Dithmarschen tragen den negativen Saldo aus der Finanzrechnung bis zu einem Betrag in Höhe von jährlich 20.452 € je zur Hälfte. Den darüber hinausgehenden negativen Saldo trägt die Stadt. Sollten in der Finanzrechnung positive Salden entstehen, entscheidet die Verbandsversammlung, inwieweit dieser bei künftigen Defizitausgleichen zu berücksichtigen ist.

## **Artikel 4:**

Die Artikel 1 und 2 dieser Änderungssatzung treten mit Datum vom 22.01.2019 und Artikel 3 dieser Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

**Heide, den 29.01.2019**

**Kommunal-Diakonischer-Wohnungsverband Heide  
Der Verbandsvorsteher**

**Gez. Oliver Schmidt-Gutzat**

**Verbandsvorsteher**

# **DER BENUTZUNGS- UND ENTGELTORDNUNG**

## **über die Mitbenutzung städtischer Schulräume, Sportplätze und Außenanlagen vom 01.01.2012 einschl. der 1. Änderung vom 24.01.2019**

Die Ratsversammlung der Stadt Heide hat am 23.11.2011 folgende Ordnung beschlossen, diese wurde aufgrund des Beschlusses der Ratsversammlung der Stadt Heide vom 07.11.2018 rückwirkend zum 01.01.2018 wie folgt geändert und erlassen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

- (1) Die Schulräume sowie die Sportplätze und Außenanlagen dienen in erster Linie den Zwecken der von der Stadt Heide zu unterhaltenden allgemeinbildenden Schulen. Unter Schulräume sind Klassenräume, Aulen, Sporthallen sowie Neben- und Sonderräume zu verstehen.
- (2) Die Mitbenutzung dieser Räumlichkeiten sowie der Sportplätze und Außenanlagen zu anderen Zwecken als solchen des Schulunterrichtes kann Dritten für förderungswürdige nicht kommerzielle Zwecke gestattet werden, wenn dadurch nicht die Belange der Schule oder andere öffentliche Interessen beeinträchtigt werden. Die Veranstaltungen müssen dem Charakter der Räume entsprechen. Übernachtungen sind nur bei großen, überregionalen Veranstaltungen eines Heider Vereins in den städtischen Sporthallen möglich.
- (3) Die Schulen, deren Träger die Stadt Heide ist, haben ein Benutzungsvorrecht.

### **§ 2**

#### **Benutzungsgenehmigung**

- (1) Die Mitbenutzung von Schulräumen sowie von Sportplätzen und Außenanlagen ist bei der Stadt Heide, Fachdienst Gebäudemanagement, zu beantragen. Der Fachdienst Gebäudemanagement entscheidet über diesen Antrag. In Zweifelsfällen entscheidet die/der Bürgermeister/in über die beantragte Nutzung. Ein Anspruch auf Überlassung besteht nicht.
- (2) Über die Entscheidung erhält die/der Antragsteller/in eine schriftliche Nachricht. Dabei ist auf die Bestimmungen dieser Ordnung sowie die Hausordnung hinzuweisen.

### **§ 3**

## **Befristung**

- (1) Die Überlassung erfolgt unbeschadet der Vorrangstellung der Schulen unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.
- (2) Einen Widerruf haben die Benutzer insbesondere bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen und die Hausordnung zu erwarten.
- (3) Ein Anspruch auf Entschädigung besteht bei einem Widerruf nicht.

## **§ 4**

### **Mitbenutzungszeiten**

- (1) Die Schulräume sowie die Sportplätze und Außenanlagen werden regelmäßig längstens bis 22.00 Uhr überlassen. Ausnahmen sind bei der Stadt Heide, Fachdienst Gebäudemanagement, zu beantragen.
- (2) Während Bau- und Reinigungsarbeiten kann die Mitbenutzung gesperrt werden, die im Übrigen während der Schulferien nicht unterbrochen wird, soweit es die betrieblichen und personellen Verhältnisse zulassen. Rechtzeitig vor Beginn der Ferien ist eine Regelung zu treffen.
- (3) In die genehmigte Mitbenutzungszeit ist die Zeit für Aufräumen, Waschen, Duschen und Umkleiden eingeschlossen. Die Veranstaltungen und Übungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass die Gebäude sowie die Sportplätze und Außenanlagen mit Ablauf der Benutzungszeit geräumt sind.

## **§ 5**

## **Aufsicht**

- (1) Die Veranstaltung darf nur in Anwesenheit der/des verantwortlichen Leiterin/ Leiters stattfinden, die/der das Gebäude als erste/r zu betreten und als letzte/r zu verlassen hat, nachdem sie/er sich davon überzeugt hat, dass ordnungsmäßig aufgeräumt worden ist. Weiter ist dafür Sorge zu tragen, dass die Eingangstüren abgeschlossen und auch die Notausgänge verschlossen sind.
- (2) Vor Beginn einer jeden Veranstaltung in den Sporthallen hat die/der Leiter/in das ausliegende Benutzungsbuch einzusehen und die geforderten Angaben einzutragen.
- (3) Die/Der Übungsleiter/in ist dafür verantwortlich, dass die Geräte vor ihrer Benutzung auf ihre Sicherheit geprüft werden. Schadhafte Geräte sind nicht zu benutzen. Festgestellte Schäden und Mängel an Einrichtungen und Geräte hat die/der verantwortliche Leiter/in zur Verhütung von Unfällen sofort in das ausliegende Benutzungsbuch einzutragen. Geschieht dies nicht, so gelten die Gegenstände als

ordnungsgemäß übergeben.

## **§ 6**

### **Zustand der Sportstätten, Räumlichkeiten und Einrichtungen**

- (1) Die Sportanlagen, Schulräume und deren Einrichtungen werden in dem bestehenden Zustand überlassen, sie dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck und zur vereinbarten Zeit benutzt werden.
- (2) Die zu den Schulräumen gehörigen Einrichtungsgegenstände, wie Tische, Stühle und Wandtafeln, in Sporthallen auch die Turngeräte sowie Umkleide-, Toiletten- und Waschräume, gelten als mit überlassen. Zur Benutzung von Lehr- und Lernmitteln, Musikinstrumenten, Werk- und Küchengeräten pp. bedarf es besonderer Vereinbarungen mit der/dem Schulleiter/in.
- (3) Änderungen an dem bestehenden Zustand dürfen nur mit Zustimmung der/des Schulleiterin/Schulleiters vorgenommen werden und sind nach Schluss der Veranstaltungen wieder zu beseitigen.
- (4) Beschädigungen aller Art sind unverzüglich in das Hallenbuch einzutragen und sofern möglich der/dem Schulhausmeister/in zu melden.
- (5) Die/Der Schulleiter/in und ihre/seine Beauftragten sind berechtigt, überlassene Sportanlagen und Schulräume jederzeit zu betreten. Alle Anwesenden haben ihren Anweisungen zu folgen.

## **§ 7**

### **Pflege, Schonung, Verbote**

- (1) Gebäude und Anlagen der Schule sowie Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln und zu schonen. Die/Der Übungsleiter/in ist für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung verantwortlich.
- (2) Die Sporthallen dürfen nur in sauberen Turnschuhen mit hellen Sohlen oder barfuß betreten werden; das gilt auch bei Tanzübungen.
- (3) Die Sportart „Inline-Skating“ darf in sämtlichen Sporthallen nicht durchgeführt werden. Lediglich in der Sporthalle II im Schulzentrum Heide-Ost ist dies nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Fachdienst Gebäudemanagement erlaubt.
- (4) Schwere Geräte – wie z.B. Barren, Pferd u. ä. – sind auf den dafür vorgesehenen Gleitvorrichtungen zu bewegen. Das Schleifen von Matten und Geräten auf den Fußböden ist nicht gestattet.
- (5) In den Sporthallen sind nur Ballspiele gestattet, die ausdrücklich hierfür zugelassen sind.
- (6) Beim Gebrauch von Kreide, Magnesia u. dgl. ist auf Sauberkeit zu achten.
- (7) Die Geräte sind nach dem Gebrauch an die für sie bestimmten Plätze zu schaffen. Pferde, Böcke und Barren sind tiefzustellen, Reckstangen abzunehmen und festzustellen, Zugtaue für Rundlauf, Ringe und Klettertaue

- sind ordnungsgemäß an den Haken zu befestigen.
- (8) Auf dem gesamten Schulgelände sowie in den Sporthallen gilt ein Rauch- und Alkoholverbot. Dieses Verbot gilt auch für die Durchführung von nichtschulischen Veranstaltungen.  
Bei besonderen schulischen Veranstaltungen (z.B. Schulentlassungsfeiern) können die Schulen im Rahmen der Verwaltungsvorschrift des für Bildung zuständigen Ministeriums sowie des Jugendschutzgesetzes über Ausnahmen vom Alkoholverbot entscheiden. Für städtische Veranstaltungen können Ausnahmen vom Alkoholverbot zugelassen werden.
  - (9) Lautes Lärmen und jeglicher Unfug sind zu unterlassen. Fahrzeuge dürfen nur an den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.
  - (10) Während der Übungsstunden ist das Betreten der Zuschauertribüne in der Sporthalle nur in dringenden Fällen gestattet und dann auf einen Teil der ersten Reihe zu beschränken.
  - (11) Schilder, Tafeln, Plakate, Bekanntmachungen u. ä. dürfen nur mit Genehmigung der/des Schulleiterin/Schulleiters angebracht werden.
  - (12) Die Entnahme von Turngeräten und das Verbringen außerhalb des Schulgebäudes ist untersagt.
  - (13) Elektrische Geräte, mit Ausnahme von Laptops, dürfen in den Sporthallen nicht benutzt werden. Lediglich bei überregionalen Veranstaltungen dürfen kleine elektrische Geräte (z.B. Kaffeemaschine) nach vorheriger Absprache mit der/dem Hausmeister/in benutzt werden. Zu den kleinen elektrischen Geräten zählen nicht Kühlschränke, Kocher, Herdplatten, pp.
  - (14) Hunde dürfen das Schulgelände nicht betreten.
  - (15) Der Ausschank von Getränken und die Ausgabe von Lebensmitteln sind nicht erlaubt, sofern dies kommerziell geschieht. Ausnahmen können beantragt werden.
  - (16) Die Verwendung von Wachs jeglicher Art ist untersagt.

## § 8

### Sonstige Verpflichtungen

- (1) Die Benutzer haben eine volljährige Person zu benennen die für die Durchführung der Veranstaltungen verantwortlich ist.
- (2) Die Benutzer haben auf ihre Kosten dafür zu sorgen, dass die Ordnung aufrechterhalten wird und die bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- und anderen ordnungsrechtlichen Vorschriften, die aus Anlass der Benutzung anzuwenden sind, erfüllt werden.
- (3) Verbandskästen werden in den Sporthallen nicht von der Stadt Heide vorgehalten. Die Benutzer haben daher selber für ausreichendes Verbandsmaterial zu sorgen.

## § 9 Heizung

**Die Schulräume und Sporthallen werden in der Regel während der Heizperiode vom 01.10. bis 30.04. beheizt. In den Ferien wird die Beheizung abgesenkt. Über**



## **Ausnahmen entscheidet der Fachdienst Gebäudemanagement.**

### **§ 10 Haftpflicht**

**Jegliche Haftung der Stadt Heide sowie ihrer Bediensteten für Schäden irgendwelcher Art, die den Vereinen, ihren Mitgliedern oder Benutzern aus der Mitbenutzung der Schulräume, insbesondere auch aus der Beschaffenheit der Einrichtungsgegenstände und Turngeräte, erwachsen, ist - soweit rechtlich zulässig - ausgeschlossen. Auf den Haftungsausschluss sind alle an den Veranstaltungen teilnehmenden Personen vom Veranstalter hinzuweisen. Die/Der Benutzer/in ist verpflichtet, die Stadt Heide auch von Schadenersatzansprüchen freizuhalten, die aus Anlass der Benutzung von Räumlichkeiten und der überlassenen Gegenstände von Dritten gestellt werden sollten.**

### **§ 11**

#### **Schadenshaftung des Mitbenutzers**

Die Vereinsvorstände bzw. sonstigen Veranstalter haften der Stadt Heide für alle durch die Mitbenutzung entstandenen Schäden. Von der Schadenshaftung ausgenommen sind nur Schäden, die auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind oder trotz ordnungsmäßigen Gebrauchs der Geräte und der Einrichtungen eintreten. Der Schadenersatz ist unverzüglich nach Schadenseintritt in Geld zu leisten.

### **§ 12**

#### **Hausrecht**

- (1) Die/Der Benutzer/in hat die besonderen Hausordnungen zu beachten.
- (2) Das Hausrecht auf dem gesamten Schulgelände wird von der/dem zuständigen Schulleiter/in oder deren/dessen Beauftragte/n (Hausmeister/in) und den städtischen Organen ausgeübt.
- (3) Vertreterinnen/Vertretern der Stadt Heide, der/dem Schulleiter/in und der/dem Beauftragten der Schule ist der Zutritt zu den Veranstaltungen zur Feststellung der ordnungsmäßigen Benutzung jederzeit zu gestatten. Den Anordnungen dieser Personen ist Folge zu leisten. Sie sind berechtigt, bei Verstößen gegen diese Bestimmungen, bei Nichtbefolgung ihrer Anordnungen und bei öfterem ungehörigen Verhalten der Teilnehmer/innen die Mitbenutzung der Schulräume zu untersagen.

## § 13

### Entgelttarife und Kosten

#### (1) Für die Mitbenutzung werden folgende Entgelte erhoben:

- |   |         |
|---|---------|
| a) Klassenräume, Sonderklassenräume mit Nebenräumen<br>(Naturwissenschaftliche Räume, Textillehrräume, Technik-<br>räume, Kunsträume, Küchen, Musikräume und dgl.) sowie<br>sonstige Schulräume je Benutzungsstunde | 10,00 € |
| b) Aulen und ähnliche Großräume für besondere<br>Veranstaltungen je Benutzungsstunde  | 24,00 € |
| c) Einheitssatz je Hallendrittel  | 12,00 € |
| Sporthalle Süderholm je Benutzungsstunde  | 12,00 € |
| Sporthalle Klaus-Groth-Straße je Benutzungsstunde   | 12,00 € |
| Helmut-Lanzke-Halle je Benutzungsstunde   | 24,00 € |
| Sporthalle Sophie-Dethleffs-Straße je Benutzungsstunde  | 24,00 € |
| Julius-Franck-Halle je Benutzungsstunde   | 24,00 € |
| Sporthalle I im Schulzentrum Heide-Ost je Benutzungsstunde  | 36,00 € |
| Sporthalle II im Schulzentrum Heide-Ost je Benutzungsstunde   | 36,00 € |

Mit Nebenräumen und Mitbenutzung von Turn- und Sportgeräten

In den Benutzungsentgelten unter Abs. 1c ist die Umsatzsteuer in Höhe von 19 %  
enthalten.

- |  |         |
|--|---------|
| d) Stadion Heide-Ost, Übungsfeld Heide-Ost und<br>Sportplatz Süderholm je Benutzungsstunde | 14,00 € |
|--|---------|

Die Benutzungsentgelte zu (1) a bis d beinhalten die Verwaltungskostenpauschale  
sowie die Vergütung für die Hausmeister/innen.

#### (2) Tarifermäßigungen und –erhöhungen

Es werden keine Ermäßigungen gewährt.

Die Benutzungsentgelte zu (1) erhöhen sich bei einer außerschulischen Benutzung  
bei eintrittspflichtigen Veranstaltungen auf 20 % der Bruttoeinnahmen, mindestens  
aber auf 200 % des Benutzungsentgeltes.

Es handelt sich bei dem Benutzungsentgelt um eine privatrechtliche Forderung.

#### (3) Heizungs- und Reinigungsentgelte

In der Regel sind in den Benutzungsentgelten die Heizungs- und Reinigungs-entgelte bereits enthalten. Entstehen der Stadt anlässlich der außerschulischen Benutzung besondere Kosten (z.B. für Heizung) insbesondere an Sonn- und Feiertagen oder während der Schulferien oder für zusätzliche Reinigung nach der Veranstaltung infolge starker Verschmutzung, so sind diese in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen für Löhne und Material zu erstatten. Die Abwicklung erfolgt über den Fachdienst Gebäudemanagement.

#### (4) Allgemeines

- a) Benutzungsentgelte werden vom Fachdienst Gebäudemanagement in Rechnung gestellt und sind von der/dem Veranstalter/in bzw. Benutzer/in innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungszustellung an die Stadtkasse Heide; unter gleichzeitiger Angabe der Rechnungsnummer einzuzahlen. In besonders gelagerten Fällen kann das Benutzungsentgelt auch im Voraus verlangt werden.
- b) Die Pflicht zur Zahlung des Entgeltes entsteht unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der erlaubten Benutzung. Bei Absage bis zu 5 Tagen vor Veranstaltungsbeginn entfällt die Pflicht zur Zahlung des Entgeltes.
- c) Der Verein, die Vorstandsmitglieder/innen und die/der Antragsteller/in haften als Gesamtschuldner/innen für das Benutzungsentgelt und etwaiger Nebenkosten.

### § 14

#### **Inkrafttreten**

- (1) Die Änderung dieser Ordnung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig behalten die weiteren Regelungen der Ordnung vom 01.01.2012 ihre Gültigkeit.

25746 Heide, 24.01.2019  
S T A D T H E I D E  
Der Bürgermeister  
gez. Oliver Schmidt-Gutzat  
Bürgermeister